

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

Die eidgenössischen Rätthe haben am 24. Februar 1866 ihre ordentlichen Sitzungen des Jahres 1865/66 geschlossen.

Die von ihnen vollständig erledigten Geschäfte sind folgende :

- 1) Die Volksabstimmung über die theilweise Revision der Bundesverfassung.
- 2) Die Konzession für eine pneumatische Eisenbahn in Lausanne.
- 3) " " " " " Eisenbahn durch das St. Zimmerthal (St. Imier-Convers).
- 4) Die Vorstellung von Offizieren der ehemaligen englischen Schweizerlegion.
- 5) Die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge.
- 6) Das schweizerische Handelsgesetzbuch.
- 7) Die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung.
- 8) Die Nachtragskreditbegehren.
- 9) Der Münzvertrag von Paris.
- 10) Die Motion des Hrn. Curti, betreffend Abänderung des Art. 49 im Geschäftsreglement für den Nationalrath.
- 11) Die Eingabe des Hrn. Samuel Fornerod in Avenches, betreffend sein Projekt für die Juragewässerkorrektion.
- 12) Der Rekurs der Stadtschützengesellschaft in Biel, betreffend Anwendung des Expropriationsverfahrens.
- 13) Der Rekurs des Alt-Gemeinderaths Stüssi und Anderer in Glarus, betreffend Ungleichheit im Steuerwesen.
- 14) Der Rekurs des Hrn. J. Martin Recksteiner in Bern, betreffend Rechtsverweigerung.
- 15) Der Rekurs des Hrn. J. Hofler in Rapperswil (Bern), betreffend Rechtsverweigerung.
- 16) Der Rekurs der Frau Amone-Planet in Genf, betreffend Konkursfachen.
- 17) Die Beschwerde des Hrn. Joh. Adam Zimmerli in Bosingen, betreffend seine Anstände mit dem dortigen Gemeinderathe.
- 18) Die Verwahrung der schweiz. Bischöfe, betreffend die Nichtwählbarkeit der Geistlichen in die Bundesversammlung.

Die Rekurse unter Ziffer 12, 13, 14, 15 und 16 wurden als unbegründet abgewiesen.

Ueber die Eingabe unter 11 und die Beschwerde unter 17 wurde zur Tagesordnung geschritten.

Der Protest der Bischöfe endlich ist ad acta gelegt worden.

Nur von einem Rathe sind behandelt worden:

- 1) der Rekurs des Hrn. Paul Gély in Genf, betreffend Bevogtungs-fachen;
- 2) der Rekurs des Hrn. Johannes Sommer in Reiden (Luzern), betreffend Vollzug eines Strafurtheils.

Ganz unbehandelt geblieben sind:

- 1) die Eisenbahnen im Kanton Tessin;
- 2) „ Ausschmückung des Bundesrathshauses;
- 3) das metrische Maß- und Gewichtssystem;
- 4) „ Reglement über den Wacht- und Vorpostendienst;
- 5) der Rekurs der Regierung von Glarus, betreffend die Anwendung des glarnerischen Rückfallsrechtes im Kanton Zürich;
- 6) der Rekurs des Hrn. Hauptmann Massip in Genf, betreffend sein Pulverfabrikat.
- 7) die Petition des Hrn. Bertholet-Dufresne in Aigle, betr. Verfassungsverletzung im Niederlassungswesen.

Der am 23. Februar d. J. als Bundesrichter gewählte Hr. Professor Leuenberger hat mit Schreiben vom 24. gl. Mts. die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

Am Schlusse der Session hielt der Präsident des Ständerathes, Hr. Dr. Rüttimann in Zürich, folgende Rede:

„Meine Herren!

„Wir stehen nun am Ende der ordentlichen Sitzungen des Jahres 1865/66. Unter den Angelegenheiten, mit denen wir uns während derselben beschäftigt haben, ist weitaus die wichtigste die Revision der Bundesverfassung, wiewohl als deren einziges Ergebnis die Gleichstellung der schweizerischen Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern nun offiziell konstatirt ist.

„Ich gehöre zu denjenigen, die es lebhaft bedauern, daß die weiteren Reformen, welche von der Bundesversammlung angestrebt worden sind, bei der Mehrheit der schweizerischen Aktiobürger und der Kantone keinen größeren Anklang gefunden haben. Immerhin aber erblicke ich in der Umgestaltung der Artikel 41 und 48 einen sehr bedeutenden Fortschritt. Daß im Jahr 1848 den Israeliten eine Reihe von Garantien, welche von hoher Wichtigkeit sind, vorenthalten wurden, war eine arge Anomalie. Indem das schweizerische Volk dieselbe beseitigte, und damit ein altes Unrecht an einer schwachen, schutzlosen Minderheit gut machte, hat es einen schönen Sieg, einen Sieg über seine eigenen Vorurtheile erfochten. Den Bundesbehörden aber werden mit Beziehung auf das von ihnen in dieser Frage innegehaltene Verfahren heftige Vorwürfe gemacht, auf welche ein Wort der Erwiderung hier wohl am Platze sein dürfte.

„Die Bundesbehörden befanden sich schon lange den Vertretern der fremden Staaten gegenüber, welche die Interessen ihrer israelitischen Schutzbefohlenen in der Schweiz zu wahren hatten, in einer wenig be-
neidenswerthen Lage.

„Noch in den letzten Jahren der alten Eidgenossenschaft hat sich die Tagfagung, um Konflikte mit der französischen Republik zu vermeiden, veranlaßt gesehen, den Landvögten der gemeinen Herrschaften die Weisung zugehen zu lassen, daß sie die französischen Juden nicht als Juden, sondern als Franzosen behandeln sollen. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat Frankreich bei allem Wechsel der Staatsformen und Regierungen nie eine Gelegenheit versäumt, für die Juden Niederlassungsfreiheit in der Schweiz auszuwirken. „Es geht nach dem französischen Staatsrecht nicht an, einen Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen; die einen wie die andern sind Franzosen.“ Dies war der Standpunkt, den die französische Diplomatie unentwegt festhielt. Was konnten die ehemaligen Vororte und was konnte der Bundesrath auf eine solche Sprache erwidern? Wie würden wir das Anerbieten eines fremden Staates aufnehmen, der bloß für Protestanten, oder bloß für Katholiken das Niederlassungsrecht gewähren wollte?

„Schon bei den Unterhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Niederlassungsvertrags mit der nordamerikanischen Union und mit dem Königreich der Niederlande bildete der Ausschluß der Juden ein Hinderniß, über welches man Nordamerika gegenüber erst nach einer langen Reihe von Jahren, den Niederlanden gegenüber gar nicht hinweg kommen konnte.

„Da traten endlich im Jahr 1864 die Verträge mit Frankreich, deren große Bedeutung allgemein anerkannt war, in den Vordergrund, und es war nun Jedermann klar, daß die Schweiz mit der Emanzipation der Israeliten, die ja ohnehin aus Gründen des Rechts geboten war, nicht länger zögern könne, ohne sich selbst im höchsten Grade zu schaden.

„Die Bundesversammlung hat daher nach einer sehr einlässlichen und gründlichen Verathung den entscheidenden Schritt gethan und allen Franzosen ohne Rücksicht auf die Religion die freie Niederlassung zugesichert. Es wird nun behauptet, daß sie durch dieses Vorgehen die Bundesverfassung gebrochen habe. Ich weise diese Anklage mit aller Entschiedenheit und mit voller Ueberzeugung zurück. Die äußere Politik der Eidgenossenschaft ist in ihrem ganzen Umfange zentralisirt, und es ist gut, daß es so ist; und was speziell die Staatsverträge anbetrifft, so ist die Befugniß zum Abschlusse derselben unbedingt und ohne allen Vorbehalt der Bundesversammlung eingeräumt worden. Die einzige Schranke bildet die Bundesverfassung selbst, und diese enthält keine Vorschrift, welche die Zulassung nichtchristlicher Angehöriger eines fremden Staates untersagen würde.

„Ich weiß wohl, daß man sich dies im Schooße der konstituierenden

Tagssatzung und ihrer Revisionskommission anders gedacht und daß die Praxis der Bundesbehörden lange hin und her geschwankt hat. Aber das Gleiche kann auch von der Auslegung anderer Bestimmungen der Bundesverfassung gesagt werden. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Bundesversammlung in verschiedenen Richtungen Befugnisse ausgeübt hat und ausübt, welche ihr von den Staatsmännern, die bei Ausarbeitung der Bundesverfassung in hervorragender Stellung thätig waren, abgesprochen worden sind. Es ist eine Thatsache, daß die ältere Praxis des Bundesrathes nach und nach durch die Entscheidungen der Bundesversammlung weit überflügelt worden ist. Ich erinnere an das Bundesgesetz über die Eingehung der gemischten Ehen und über die Scheidung derselben, an die Behandlung der Niederlassungsverhältnisse und an die Judenfrage selbst. In der konstituirenden Tagssatzung war die Ansicht vorherrschend, daß der Art. 4 der Bundesverfassung den Juden gar nicht zu Statten komme. Die Bundesversammlung hat aber diesen Artikel mit Recht ganz anders gehandhabt.

„Es ist, wie begreiflich, die jüngere Generation (die sogenannte junge Schule), welche mit aller Macht und mit großem Erfolge auf eine freiere Entwicklung des Bundesrechts hingedrängt hat. Dagegen läßt sich gar nichts einwenden; nur darf dann nicht auf einmal im Partei-Interesse der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen werden.

„Es wird dann ferner behauptet, es wäre, wie es sich auch immer mit der Kompetenzfrage verhalten möge, würdiger und angemessener gewesen, die Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung vor dem Abschlusse der Verträge mit Frankreich vorzunehmen. Ich vermag dies nicht einzusehen. Nachdem diese Verträge abgeschlossen worden waren und den Charakter eines *fait accompli* angenommen hatten, stellte sich die Bundesreform als eine rein innere Angelegenheit dar. Nichts desto weniger ist dieselbe als eine von Frankreich geforderte Neuerung, als ein an Frankreich hingebener Tauschartikel bezeichnet worden. Mit wie viel mehr Grund hätte nicht diese Sprache geführt werden können, wenn die Revision dem Abschlusse der Verträge vorausgegangen wäre!

„Schließlich gedenke ich noch der Beschuldigung, daß die Bundesversammlung durch die fraglichen Verträge die Fremden besser gestellt habe als die Schweizer. Was speziell die schweizerischen Juden betrifft, so kann dieser Anklage gegenüber darauf hingewiesen werden, daß sie von jeher allen christlichen Ausländern hintangesezt waren, und daß sie selbst gewiß in der Zulassung der französischen Juden kein ihnen zugefügtes Unrecht erblickt haben. Ueberdies haben die Bundesbehörden sofort mit allem Nachdrucke auf die Beseitigung des gerügten Uebelstandes hingearbeitet, und es ist ihnen auch gelungen, dieses Ziel zu erreichen, ungeachtet gerade ihre Ankläger sich eifrig bemüht haben, einen ungünstigen Ausgang herbeizuführen.

„Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Bundesversammlung ohne die triftigsten Gründe nie dazu einwilligen wird, Ausländern Rechte einzuräumen, welche den Schweizern selbst abgehen. Hingegen ein Prinzip, nach welchem Fremde in keiner Richtung besser gestellt werden dürften als die Schweizer, hat nie gegolten, und wird je kaum in absoluter Weise zur Geltung gebracht werden können. Ich brauche bloß an die Militärpflicht und den Geldersatz für dieselbe zu erinnern, um die Richtigkeit meiner Behauptung sofort klar zu machen. Nach der Bundesverfassung selbst sind nur die Schweizer wehrpflichtig, und durch Verträge, welche die einzelnen Kantone von sich aus fast mit allen europäischen Staaten abgeschlossen haben, sind die Fremden auch vom Militärpflichtersatz befreit. Eine tiefer eingreifende Verschiedenheit zwischen Schweizern und Ausländern zum Nachtheil der erstern gibt es gar nicht als diese!

„Nebenbei mache ich noch auf einen nicht uninteressanten Vorgang in unserer Schwester-Republic jenseits des Ozeans aufmerksam. In dem Bundesvertrage vom Jahr 1777 fand sich betreffend die dem Kongreß eingeräumte Befugniß, Staatsverträge abzuschließen, der Vorbehalt, daß durch einen solchen Vertrag Fremde nicht schwächer belastet werden dürfen, als die amerikanischen Bürger. In der jetzt geltenden Verfassung (vom Jahr 1788) ist diese Beschränkung absichtlich weggelassen worden.

„Indem ich nun hiemit die ordentliche Sitzung schließe, bleibt mir nur noch übrig, Ihnen, Tit., Lebewohl zu sagen und Ihnen die Nachsicht, welche Sie mir während meiner Amtsführung fortwährend bewiesen haben, auf das Freundlichste zu verdanken.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. Februar 1866.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eines öffentlichen Eisenbahn-Telegraphenbüreaus auf der Bahnstation Dachsen (Zürich) beschlossen, und gleichzeitig sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung von Genf wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Chêne-Thonex zu unterhandeln und an der Hand der Verordnung vom 6. August 1862 einen Vertrag abzuschließen.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1866
Date	
Data	
Seite	243-247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 045

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.